Der Oberbürgermeister
Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege

Untere Denkmalbehörde

DENKMALSCHUTZ

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Warum Denkmalschutz?

Die Verluste unzähliger kulturgeschichtlicher Werte unseres Landes durch die Zerstörungen des letzten Weltkrieges und mehr noch die ungeheuren Veränderungen in Stadt und Land nach dem Krieg haben den Ruf nach dem Schutz der vielen Zeugnisse unserer Vergangenheit laut werden lassen und letztendlich dazu geführt, dass auch in Nordrhein-Westfalen Kulturdenkmäler besonderer Qualität und Wichtigkeit einem besonderen Denkmalschutz durch die Regelungen des Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) unterstellt wurden.

2. Wie wird Denkmalschutz bewirkt?

In Nordrhein-Westfalen greifen die für Sie maßgebenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erst dann, wenn ein Objekt, das die im einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt, unter Schutz gestellt ist, was im Regelfall durch die sog. vorläufige Unterschutzstellung oder durch die Eintragung in eine Denkmalliste geschieht. Darüber hinaus können schützenswerte Gebäudekomplexe wie z. B. Siedlungen als Denkmalbereiche ausgewiesen werden.

3. Wer ist für die Unterschutzstellung zuständig?

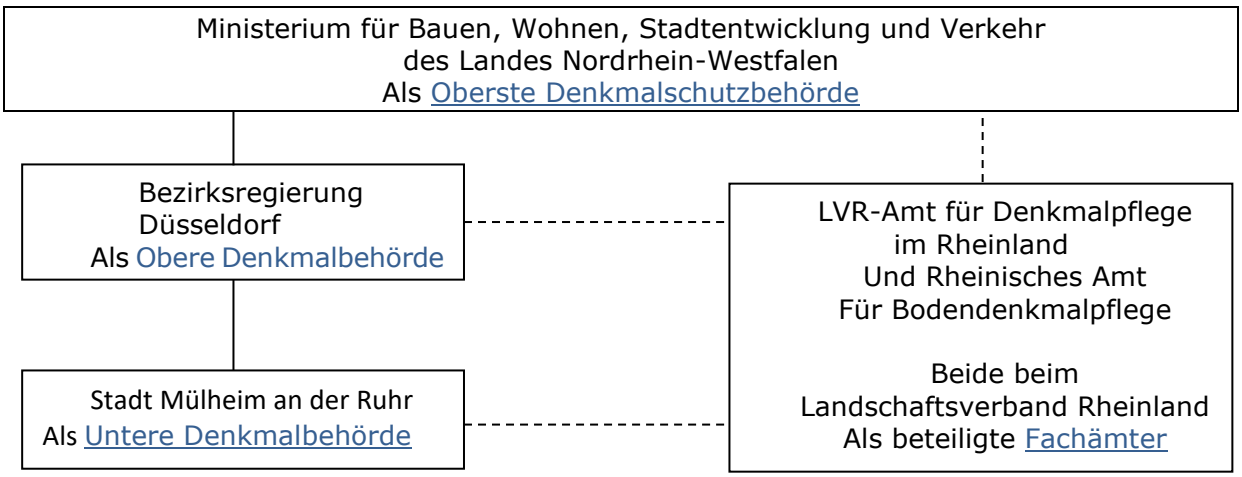
Diese Aufgabe ist der Gemeinde/Stadt als sog. Unterer Denkmalbehörde zugewiesen. Insoweit sind wir auch dazu aufgerufen, Sie in Fragen des Denkmalschutzes zu beraten. Wenden Sie sich bitte diesbezüglich an:

Stadt Mülheim an der Ruhr
Untere Denkmalbehörde
Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr
denkmal@muelheim-ruhr.de

Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 20.Etage

Allgemeine nicht maßnahmenbezogene Auskunft:

Organisation der Denkmalbehörden am Beispiel der Stadt Mülheim an der Ruhr



4. Welche Pflichten ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz?

1. Erhaltungspflicht (§ 7),

d.h. Denkmäler sind instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit dies zumutbar ist.

2. Nutzungspflicht (§ 8),

d.h. Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist.

3. Erlaubnispflichtige Maßnahmen (§ 9)

a) Beseitigung, Veränderung, Verbringen an einen anderen Ort oder Änderung der bisherigen Nutzung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern.

b) Eingriffe in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern.

c) Beseitigung oder Veränderung von beweglichen Denkmälern.

4. Veräußerungs- und Veränderungsanzeige (§ 6)

a) Anzeigeverpflichtung des früheren und des neuen Eigentümers gegenüber der Unteren Denkmalbehörde bei Eigentumswechsel.

b) Für bewegliche Denkmäler gilt eine Anzeigeverpflichtung, soweit diese an einen anderen Ort gebracht werden.

➔ ***Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen geahndet werden!***

5. Welche Vergünstigungen bringt der Denkmalschutz mit sich?

Zu einzelnen Restaurierungsmaßnahmen kann eine Bescheinigung gemäß § 36 DSchG zur Vorlage bei der Finanzbehörde ausgestellt werden.